jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1995/01/30 Senat-NK-94-434

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1995

Rechtssatz

Durch §76 Abs7 AAV soll jegliche Feuergefahr, die Arbeitnehmer des Unternehmens gefährden könnte, hintangehalten werden. Befindet sich im Kellergeschoß eines Betriebes ein Heizraum, dann sind durch die mangelhafte Wartung eines vor dem Heizraum befindlichen Handfeuerlöschers nicht nur der Heizraum, sondern das ganze Bauobjekt und sohin auch die Betiebsräumlichkeiten der Feuergefahr ausgesetzt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at